Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 18 (2002)

Artikel: Die Armen und die Unzucht : Überlegungen zum Armutsdiskurs des 17. Jahrhunderts

Autor: Hochstrasser, Olivia

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871964

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Olivia Hochstrasser

Die Armen und die Unzucht

Überlegungen zum Armutsdiskurs des 17. Jahrhunderts

Im Jahr 1517 erliess der Rat der Stadt Freiburg im Breisgau eine erste Bettelordnung, welche noch wenig von den zeittypischen Reformen der Armenpolitik erkennen lässt.[1] Sie legt die Aufgaben eines Bettlergerichtes fest und soll die «Unzucht» der hausarmen Bettler abstellen. Der Begriff der Unzucht wird hier noch in einer eher spätmittelalterlichen Bedeutung gebraucht, als Unzucht allgemein Verstösse gegen das friedliche Zusammenleben bezeichnete.[2] Betteln in der Kirche, Gotteslästerei, Kuppelei, Spielen, Trunkenheit und andere «Buebereien» sollten mit der Abnahme des Bettelzeichens geahndet werden. Die Kategorie der Unzucht wird damit zu einem Differenzierungskriterium zwischen würdiger und unwürdiger Armut – züchtiges und unzüchtiges Verhalten konnte über den Zugang zur Almosenvergabe entscheiden.

Diese frühe Bettelordnung stellt eine dezidierte Beziehung zwischen den Kategorien der Armut und der Unzucht her. Die Frage nach der Art dieser Beziehung löst eine Reihe von Assoziationen aus: Wir wissen, dass sich wenige Jahre nach 1517 beide Begriffe – Armut und Unzucht – zu Kernthemen des reformatorischen Diskurses entwickelten.[3] Die Armenpolitik wie auch die Ehe- und Sittlichkeitspolitik wurden zu zentralen Politikfeldern der reformatorischen und nachreformatorischen Obrigkeiten, auf beiden wurde mit beträchtlichem Reformeifer gesellschaftliche Ordnung definiert, organisiert und symbolisch hergestellt.

Beide Begriffe unterlagen im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts einem Bedeutungs- und Bewertungswandel. Die «Unzucht» wurde immer mehr zum Synonym für geschlechtliche Beziehungen ausserhalb der Ehe und zu einem strafrechtlichen Delikt. Die «Armut» verlor immer mehr von ihrer Wertschätzung als Handlungsfeld für gottgefällige Caritas und erschien zunehmend als gesellschaftliches Problem und als persönlicher Makel.

In letzter Zeit wird versucht, den Begriff der Armut weniger als Beschreibung ökonomischer Bedingungen aufzufassen und stärker als soziale Konstruktion, als etwas, was zwischen den Armen, der Bürgerschaft und der Obrigkeit «ausgehan-

delt» wird.[4] Es scheint nahe liegend, diese Konstruktionsprozesse rund um die frühneuzeitliche «Armut» gemeinsam mit denen der «Unzucht» in den Blick zu nehmen – die Freiburger Bettelordnung ist nur ein Dokument unter vielen, das Beziehungen zwischen beiden herstellt.

Freiburg im Breisgau – Musterbeispiel armenpolitischer Reformen

Die vorderösterreichische Landstadt Freiburg im Breisgau ist alles andere als ein weisser Fleck in der Armutsforschung: Thomas Fischer charakterisiert Freiburg als typisches Beispiel katholischer Reformentwicklungen während des 16. Jahrhunderts.[5] Die charakteristische Zentralisierung und Bürokratisierung des Armenwesens fand hier ebenso statt wie in den reformierten Nachbarstädten Basel und Strassburg, allerdings mit Verzögerung und in abgemilderter Form. Die obrigkeitlichen Reformbemühungen setzten hier erst in den 1550er-Jahren ein, die Armenordnung von 1582 zeigt dann die Züge einer «modernen» Armenpolitik: die Errichtung einer zentralen Almosenkasse unter städtischer Kontrolle, ein generelles Bettelverbot, die Zentralisierung des Almoseneinzugs in Gestalt des «Bettelkarrens», die Formulierung der Kriterien der physischen Arbeitsunfähigkeit und des Heimatprinzips zur klaren Unterscheidung würdiger und unwürdiger Armut. Diese Rationalisierungsbestrebungen erscheinen aber doch durch katholische Traditionen gemildert: Fremde Arme, die offensichtlich krank waren, wurden vom Bettelverbot ausgenommen und Bettelorden durften weiterhin Almosen erbitten.
Die Arbeiten Alexander Kleins zeigen, wie Freiburg ab 1750 zum Experimentierfeld einer aufgeklärt-absolutistischen Reformpolitik wurde.[6] Hier durchlief die Armenpolitik Maria Theresias und Josephs II. eine Art Testlauf, bevor sie im übrigen Vorderösterreich zum Einsatz kam. Die effizientere Umsetzung der Bürokratisierungsbemühungen, die klarere Grenzziehung zwischen verschiedenen Kategorien von Armen, die Umsetzung einer gleichermassen fürsorgerischen wie repressiven Arbeitserziehung waren die Grundlinien dieser weithin diskutierten Politik. So entstanden in Freiburg eine Reihe neuer Armenordnungen, ab 1762 ein Spinn- und Arbeitshaus, 1782 die Freiburger Armenanstalten mit ihrer modernen Einteilung in Bezirke und schliesslich eines der ersten modernen Krankenhäuser.
Das Beispiel Freiburgs zeigt im Spiegel dieser beiden Arbeiten fast idealtypisch die Veränderungen der Armenfürsorge zwischen Spätmittelalter und 19. Jahrhundert. Es zeigt ebenso die Konzentration der Armutsforschung auf die reformintensiven Phasen des frühen 16. zum einen, des späten 18. Jahrhunderts zum anderen.[7] Die Epoche des «langen 17. Jahrhunderts», Brücke oder Übergang zwischen diesen, wird dagegen kaum thematisiert. Es ist nicht zufällig, dass die wenigen Ausnahmen sich von einer institutionen- und obrigkeitsfixierten Perspek-

tive eher distanzieren und explizit die Kultur der Armen zum Fokus machen.[8] Es wäre zu überlegen, inwieweit der an den Reformdiskursen des 16. und 18. Jahrhunderts entwickelte Begriff von Armenpolitik nicht zwangsläufig eine gewisse Blindheit gegenüber der spezifischen Situation des 17. Jahrhunderts mit sich bringt und damit gegenüber den vielfältigen Facetten des Armutsdiskurses, die sich nicht mit den Kategorien der Reform erfassen lassen.

Das 17. Jahrhundert – armenpolitische Leerstelle

Dass die materielle Not breiter Schichten während des 17. Jahrhunderts weiterhin das zentrale gesellschaftliche Problem blieb, lassen die Rahmenbedingungen der Freiburger Stadtgeschichte zumindest vermuten.[9] Wie das gesamte Oberrheingebiet hatte Freiburg unter den Kampfhandlungen des Dreissigjährigen Krieges gelitten. Die Stadt wurde nach dem Verlust des Elsass zum Sitz der vorderösterreichischen Regierung und blieb als Vorposten des Reiches im Brennpunkt der politischen Konflikte. Ein wirtschaftlicher Neuanfang wurde durch die Zerstörungen, die Dezimierung der Bevölkerung, den Niedergang der städtischen Wirtschaft und die Schuldenlast, zusätzlich durch den Ausbau der Festungsanlagen und die ständige Militärpräsenz erschwert. 1677 wurde Freiburg von französischen Truppen erobert und blieb zwanzig Jahre lang unter deren Besatzung. Das 17. Jahrhundert erscheint in der Freiburger Stadtgeschichte als eine Art Ausnahmezustand, bestimmt von Kriegs-, Garnisons- und Besatzungssituationen und ihren Auswirkungen: Die wirtschaftlichen Belastungen waren immens, das soziale Gefüge durch die ständige Präsenz und Einquartierung von Truppen sowie durch starke Zuwanderung geprägt.[10] Hungerkrisen und Massenarmut blieben ein zentrales Thema auch dieses Kapitels der Stadtgeschichte.[11]

Mit «Stagnation und Krise des Armenwesens» überschreibt die Freiburger Stadtgeschichte diese Epoche der Freiburger Armenpolitik.[12] Tatsächlich weisen die Quellenbestände aus dem 17. Jahrhundert eine vergleichsweise spärliche Überlieferung zum Thema der Armenpolitik auf. Nach wie vor gab es damals in Freiburg eine ganze Reihe von wohltätigen Institutionen:[13] Das Heiliggeistspital beherbergte bürgerliche Pfründner, Armenspital, Seelhaus und Blatternhaus einheimische wie fremde Arme und Kranke, das Gutleuthaus diente als Leprosenheim. Diese meist im Mittelalter gegründeten Stiftungen nahmen ihre Aufgaben mindestens bis zu ihrer Zerstörung 1677 wahr, und erhöhten danach weiterhin die Einnahmen der Almosenkasse.

Aus einem Ratsspeculum des Jahres 1657 geht hervor, dass die Almosenvergabe zu diesem Zeitpunkt noch den Richtlinien von 1582 folgte:[14] Alle Vierteljahre entschieden die Almosenpfleger im Seelhaus, welche der dort versammelten

städtischen Armen «des almusens vehig» seien. Ein identisches Verfahren scheint noch in den Jahren 1672 und 1682 in Kraft gewesen zu sein.[15] Den durch ein Bettelzeichen ausgewiesenen Almosenberechtigten wurde dann zweimal wöchentlich im Seelhaus Brot oder eine Geldsumme ausgehändigt.[16]

Auch die Bettelbekämpfung blieb, wenn auch eher am Rande, ein Thema in den Freiburger Quellen. Es überrascht wenig, dass das Bettelverbot von 1582 nicht durchgesetzt wurde. Um 1613 versuchten Stadt und vorderösterreichische Regierung, der hohen Zahl an Vagierenden mit regelmässigen Streifen im Umland Herr zu werden, und der Rat mahnte die Abschaffung der zahlreichen müssiggehenden Bettler an.[17] 1624 wurde der Wachdienst an den Toren neu organisiert und erneut die Abweisung aller fremden Bettler gefordert.[18] 1637 und 1664 erliess die vorderösterreichische Regierung Mandate gegen Strassenräuber und Vagierende, Zigeuner und Bettler.[19] Kontinuierlich bemühte sich der Rat um die Begrenzung des Zuzugs von Fremden: Torwachen und Wirte mussten fremde Übernachtungsgäste sofort mittels so genannter Nachtzettel auf dem Rathaus melden.[20] Die nicht genehmigte Beherbergung von Fremden wurde mit Geldstrafen geahndet.[21]

Nach dem Ende der französischen Besatzungszeit setzte die vorderösterreichische Regierung in der wiedergewonnenen Stadt Freiburg eine neue Reformphase in Gang.[22] Gleich 1699 beklagte sie beim Rat die Zunahme der Armut in der Stadt und mahnte eine effizientere Abwehr fremder Bettler und eine Neuordnung des Almoseneinzugs an. 1705 entstand eine Strumpffabrik zur Versorgung der Armen, 1713 eine neue Bettelordnung, nach der arbeitsfähige Arme zur Arbeit angehalten und arbeitsunfähige mit Almosen versorgt werden sollten und die fremden Bettlern immerhin freitags den Zugang zur Stadt gestattete – die Arbeitsunfähigkeit der Armen wurde damit zum Kriterium für den Erhalt der Almosenberechtigung und des Stadtzeichens. 1721 übergab die Stadt der Regierung eine detaillierte Spezifikation über die Bettler und Hausarmen und wurde für ihre armenpolitischen Bemühungen gelobt. Von 1735 datiert eine neue Armenordnung, die die Beschlüsse von 1582 zur Durchführung bringen sollte, das Bettelverbot und die Ausweisung auswärtiger Bettler aber immer noch mit dem Zugeständnis einer Spitalübernachtung und eines Almosens milderte.

Eine effektive Zentralisierung des Almoseneinzugs und die Steigerung der Einnahmen blieb den aufklärerischen Reformen nach 1750 überlassen. Die ganze Zeit über bildete wohl die traditionelle Caritas der Freiburger Klöster eine wichtige Unterstützung für die Armen Freiburgs – noch im 18. Jahrhundert wurde deren regelmässige Spendentätigkeit und die Klosterspeisung von Bettlern beklagt.[23]

Die geringe armen- und bettelpolitische Überlieferung zwischen 1600 und 1700 ist möglicherweise durch Freiburgs exponierte politische Situation bedingt. Vergleichbare Untersuchungen über andere Städte sind jedoch selten:[24] Martin Dinges diagnostiziert in Bordeaux zur selben Zeit einen durch konfessionelle Konkurrenz

bedingten zweiten Reformschub in der städtischen Armenfürsorge, die Arbeiten von Helmut Bräuer über Österreich verweisen auf die Intensivierung einer restriktiven Bettelpolitik und schliesslich setzte zeitgleich die bekannte Gründungswelle von Zucht- und Arbeitshäusern ein. Unter der Perspektive des Reformdiskurses erscheint das 17. Jahrhundert als eine Art Übergangszeit, in der die Reformentwicklungen des 16. Jahrhunderts entweder eine Konsolidierung erfuhren oder in Krise und Stagnation gerieten und in der gleichzeitig erste kameralistische Überlegungen zu wirken begannen.

Perspektivenwechsel – Armenpolitik und Ordnungspolitik

Es scheint mir aber genau dieser Fokus auf Institutionen, Reformen und Konzepte zu sein, der das 17. Jahrhundert als eine Art «armenpolitischer Zwischenzeit» mit eher blassen Konturen erscheinen lässt. Nicht einmal im Falle der Freiburger Obrigkeit lässt sich das Erlahmen des armenpolitischen Engagements mit den Kriegs-, Not- und Besatzungssituationen hinreichend erklären – die Quellenbestände des Freiburger Stadtarchivs dokumentieren jedenfalls eine kontinuierliche Verwaltungstätigkeit in anderen Bereichen.

Unterschichten- und Armutsproblematik waren durchaus ein Thema in dieser Zeit, sie wurden allerdings nicht nur in explizit armenpolitischen Kontexten behandelt, wie etwa der Themenkatalog der verschiedenen an die Freiburger Stadtbevölkerung gerichteten Mandate und Polizeiordnungen zeigt. Eine Vielzahl von Wirtschafts- und Zollverordnungen erwähnt die wirtschaftliche Notsituation der Bevölkerung.[25] In den charakteristischen Luxus- und Sittenmandaten gegen zu üppige Hochzeits- und Tauffeste, gegen Trinken, Spielen, unbefugten Weinausschank und zu üppige Kleidung werden die unteren Schichten der städtischen Gesellschaft thematisiert. In den bekannten Stereotypen formuliert dieser Diskurs den Zusammenhang von Notsituationen, göttlicher Strafe und sündigem Verhalten oder nennt explizit die Prasserei und die Leichtfertigkeit der Armen als Ursache für Hungerkrisen.[26]

Spannend ist der manchmal frappierend erscheinende Mix ordnungspolitischer Problemfelder in diesen Texten, der nicht immer nur zufällig scheint: Eine Polizeiordnung aus dem Jahr 1624 beklagt, dass in den schwierigen Teuerungs- und Kriegszeiten immer noch zu üppige Hochzeiten gehalten würden, und betont die Genehmigungspflicht von Eheschliessungen durch den Rat. Dann geht der Text unvermittelt zur Festlegung von Taglohnsätzen für die Weinernte über, die mit dem Problem der hohen Zahl der müssiggehenden Almosenempfänger in der Rebleutezunft begründet wird. Folgerichtig thematisiert er im Anschluss die fehlende Arbeitsmoral und Kinderzucht dieser Armen sowie die Zunahme der

Gartknechte, Bettler und Vagierenden, beschwört die dadurch drohende Gefahr von Seuchen und regelt im Abspann noch die Wachtdienste neu.[27] Ordnungspolitische Problemsituationen werden so auf vielfältige Weise miteinander verflochten und gleichzeitig mit städtischen oder fremden Unterschichten in Zusammenhang gebracht.

Eine dezidierte ordnungspolitische Funktion hatten die Tax- und Lohnlisten, die der Freiburger Rat immer wieder erliess.[28] Sie richteten sich teils an fremde Bettler, teils an die einheimischen Unterschichten, dienten aber keineswegs der Sicherung von Mindestlöhnen: Ein Text des frühen 17. Jahrhunderts leitet die Festlegung der Taglohnsätze mit einer Forderung nach Abschaffung fremder Bettler ein, die sich «umb ein gebüerend Pfenig zu Arbeitten (.) waigern und stattdessen dem faulenzen und mießiggang obligen», und droht, wer mehr Lohn fordere, solle gefangen gesetzt und ausgewiesen werden.[29] Auch die Polizeiordnung von 1624 begründet die Lohnregelungen mit den «sich allein im almuoßen ernerende holtzschädliche miesig gehende Rebleüth». Unter «billigen», das heisst angemessenen Löhnen verstand man in Freiburg hinreichend niedere Lohnsätze, die die Armen am schädlichen Müssiggang hindern sollten.

Vor den Freiburger Gerichten: Strafverfolgung und Delinquenz

Noch dichter ist das armenpolitische Denken und Handeln der Freiburger Obrigkeiten auf dem Feld der Strafgerichtsbarkeit dokumentiert, das von der Armutsforschung bislang nur zögernd in den Blick genommen wird. In Gerichtsquellen nach dem Verhältnis von Unterschichten und Obrigkeit zu suchen, bietet sich an – gehörten die von den Strafgerichten vorgeladenen Angeklagten doch überwiegend zu den unteren Bevölkerungsschichten.[30]

Statistische Auswertungen von Gerichtsquellen sind in mehrerlei Hinsicht problematisch:[31] Die Defizite der frühneuzeitlichen Strafverfolgung und die unvollständige Überlieferung verbieten es von vornherein, aus den überlieferten Gerichtsverfahren auf die tatsächlich geübte Delinquenz zu schliessen. Noch problematischer ist es, aus Entwicklungen der Deliktstruktur reale Verhaltensänderungen – etwa im Sinne einer Zivilisierung oder Disziplinierung – abzuleiten. Berücksichtigt man noch das verbreitete aussergerichtliche Schlichtungs- und Konfliktverhalten und Überlegungen, wie sie das Konzept der Justiznutzung vorschlägt, wird sogar die Ableitung eines obrigkeitlichen Verfolgungswillens gegenüber bestimmten Verhaltensweisen aus solchen Zahlen problematisch.

Dennoch kann die aussergewöhnlich dichte und vielfältige Freiburger Gerichtsüberlieferung einige Entwicklungen deutlich machen. Ein knapper Überblick darüber, welche Personen und Personengruppen zu welchen Zeiten wegen welcher

Vergehen von den Freiburger Gerichten zur Rechenschaft gezogen wurden, erlaubt Rückschlüsse auf die Verfolgungsinteressen des städtischen Rates und auf die Wahrnehmung und Bewertung von Armut innerhalb des städtischen Sozialgefüges. Ausgewertet wurde dafür die Überlieferung der Freiburger Hoch- und Niedergerichtsbarkeit: Das Urgichtbuch verzeichnet zwischen 1550 und 1600 die Geständnisse der von der Freiburger Hochgerichtsbarkeit Verurteilten, die Criminalia versammeln reichhaltige, aber heterogene Materialien zu den Verhandlungen des Blutgerichtes, die Urfehden die zahlreichen Haftentlassungen und die Straf- und Frevelbücher die von der Niedergerichtsbarkeit verhängten Geldstrafen.[32] Die zentralen Veränderungsmuster und Tendenzen in der gerichtlich erfassten Delinquenz in Freiburg thematisieren auch Peter Wettmann-Jungbluts Arbeit über Eigentumskriminalität und Andreas Blauerts Untersuchung über südwestdeutsche Urfehden:[33] Beide beschreiben in groben Zügen eine Entwicklung, in der die Dominanz der Gewaltverbrechen im Spätmittelalter seit der Reformation von einer immer stärkeren Zunahme von Eigentums- und Sittlichkeitsdelikten abgelöst wird, bis im 18. Jahrhundert Eigentumsdelikte klar die Kriminalitätsstatistiken dominieren.

Die Gesamtauszählung aller erhaltenen hochgerichtlichen Quellen Freiburgs bestätigt und differenziert dieses Ergebnis: Das Urgichtbuch verzeichnet zwischen 1550 und 1600 den markanten Anstieg der Eigentumsdelikte auf insgesamt 50% aller vom Freiburger Hochgericht verurteilten Straftaten, die Sittlichkeit spielt dagegen mit gerade 10% keine grosse Rolle.[34] Ab 1700 verschiebt sich diese Statistik deutlich: In der nach 25-Jahres-Blöcken zusammengefassten Auszählung der Criminalia dominieren zwischen 1600 und 1625 mit etwa 40% noch ganz die Diebstahlsdelikte. Diese nehmen zwischen 1625 und 1650 mit 33%, zwischen 1650 und 1675 mit 11% und zwischen 1675 und 1700 mit 26% nach wie vor eine wichtige Rolle ein. Daneben boomen nun jedoch die Vergehen gegen die Moral: Sittlichkeitsdelikte spielen im Vergichtbuch und den Criminalia bis 1625 mit ca. 10% noch keine grosse Rolle. Im zweiten Viertel des Jahrhunderts nahmen sie schon 20% der Criminalia-Überlieferung ein, zwischen 1650 und 1675 16%, ab 1675 wurden sie dann mit 36% zum zentralen Thema in den Gerichtsakten. Selbst unter den Geldstrafen der niederen Gerichtsbarkeit steigen die in den ersten drei Jahrhundertvierteln mit 10%, 6% und 5% eher marginalen Unzuchtsvergehen ab 1675 auf gut 14% an.

Besonders drastisch zeigen die Urfehden, die bei der Haftentlassung von Angeklagten angefertigt wurden, den Aufstieg dieser neuen Form der Delinquenz:[35] Im ersten Jahrhundertviertel waren Diebstahl mit 29% und die Sittlichkeit mit 27% die wichtigsten Anlässe für den Schwur einer Urfehde. Im zweiten und dritten Jahrhundertviertel dominieren die Diebstähle gegenüber den Sittlichkeitsdelikten mit 52% zu 24% beziehungsweise mit 42% zu 21% ganz eindeutig die Statistik. Im

vierten Jahrhundertviertel aber hat sich das Verhältnis mit 33% zu 66% endgültig zugunsten der Sittlichkeitsvergehen umgekehrt.
Noch klarer wird diese Entwicklung, wenn man die Anzahl der ausgestellten beziehungsweise erhaltenen Urfehden nennt: Aus der Zeit zwischen 1640 und 1680 sind insgesamt nur 27, zwischen 1680 und 1700 dagegen 79 Urfehden erhalten. Unter den insgesamt 51 Urfehden der 1680er-Jahre betreffen 38, das heisst 75%, Unzuchtsdelikte! Ganz offensichtlich war das Rechtsmittel der Urfehde im Verlauf des 17. Jahrhunderts fast ausser Gebrauch geraten und wurde mit einem Mal als Mittel der Moralpolitik wieder entdeckt.[36] Der Hintergrund ist recht eindeutig, es ist die 1679 beginnende und zwanzig Jahren dauernde Zeit der französischen Besatzung, in der die Freiburger Obrigkeit eine solche moralpolitische «Obsession», wie sie Wettmann-Jungblut nennt, entwickelte.[37] Der Aufstieg der Unzucht in der Freiburger Gerichtsüberlieferung spiegelt einen allgemeinen Trend: Seit der Reformationszeit interessierten sich die Gerichte immer mehr für ausseereheliche Sexualität, im 17. Jahrhundert führte das Vergehen der Unzucht fast überall die Kriminalitätsstatistiken an.[38]

«Starke Bettler» und «liederliche Weibspersonen»

Diese karge Kriminalstatistik, die eher heterogene Überlieferungsreste methodisch nicht unproblematisch abstrakten Deliktkategorien zuordnet, scheint zunächst wenig zu einer Geschichte der Armut beitragen zu können. Ein genauerer Blick auf die Delikte und die Täter und Täterinnen macht den Zusammenhang deutlicher. Die Kriminalitätsforschung geht davon aus, dass seit der Reformation ein zunehmender Teil der Delinquenz eine unterschichtige war.[39] Vor allem die unter den angespannten ökonomischen Verhältnissen zunehmenden Eigentumsdelikte waren überwiegend Armutsdelikte. Im Freiburger Urgichtbuch des späteren 16. Jahrhunderts begegnet häufig ein ganz bestimmter Typus von Dieben: eher junge Männer, seit langem vagierend und mit weitem Wander- und Aktionsradius, vorwiegend in Gruppen oder mit Genossen unterwegs.[40] Dieser Typus des fremden, professionellen, männlichen Diebs begegnet nicht nur bei den Bandendiebstählen, sondern auch in den zeittypischen Mordbrenner- und Falschmünzerprozessen.[41] Die Diebstahlsklientel des 17. Jahrhunderts dagegen erscheint vielfältiger und weniger professionell. Die Täterinnen und Täter agieren allein, stammen oft aus dem Vagierendenmilieu, häufiger aber aus den städtischen Unterschichten – der Diebstahl erscheint weniger als «Beruf» denn als eine unter vielen Erwerbsquellen einer «Ökonomie der Not», und der Frauenanteil ist deutlich angestiegen.[42]
Bei den Sittlichkeitsdelikten findet sich die entgegengesetzte Entwicklung einer Fokussierung des Delikt- wie Täterprofils: Zwischen 1500 und 1600 sind im

Urfehdbuch Strafen für sexuelle Belästigung, Sodomie, Inzest, Vergewaltigung, Kindsmord, Kuppelei, Exhibitionismus, Gewalt in der Ehe, Ehebruch und Unzucht in bunter Mischung verzeichnet.[43] Im Verlauf des 17. Jahrhunderts konzentrierte sich die hochgerichtliche Moralpolitik immer stärker auf den ausserehelichen Geschlechtsverkehr Unverheirateter. Der Anteil der Unzuchtsvergehen an allen Sittlichkeitsdelikten lag bis 1650 um die 25%, zwischen 1650 und 1675 dann bei 46% und ab 1675 bei 90%.[44]
Betroffen waren von Sittlichkeitsstrafen zunächst Angehörige verschiedener Schichten und Gruppen – fremde Vagierende, Freiburger Zünftige, Hintersassen und Dienstboten. Auch der Geschlechterproporz war ausgeglichen und häufig wurden Paare für ihr ausserehelliches Vergehen gemeinsam abgestraft.[45] Seit Mitte des 17. Jahrhunderts lassen sich häufiger Knechte, Mägde, Soldaten, Tagelöhner und Angehörige der ärmeren Freiburger Zünfte identifizieren. Gemeinsame Unzuchts- oder Ehebruchstrafen für Paare kommen nur noch selten vor. Vor allem aber wird das Vergehen der Unzucht immer mehr zu einem weiblichen Delikt.[46] Die Entwicklung kulminiert bis zum bereits erwähnten Boom an aktenkundigen Unzuchtsdelikten der 1680er-Jahre, der nun fast ausschliesslich Frauen der ärmeren Schichten betrifft. Sie waren in der Regel allein stehend, jung und noch nicht lange zugezogen, häufig aus dem Elsass oder den katholischen Gebieten der Schweiz. Auch im Bereich der Niedergerichtsbarkeit wurden ab 1675 fast 80% der insgesamt nicht sehr zahlreichen Unzuchtsstrafen von Frauen bezahlt, in der ersten Jahrhunderthälfte nur ein Drittel.[47]

Armenpolitik, Moralpolitik, Geschlechterpolitik?

Moralpolitik wie Armenpolitik erweisen sich als eng verflochtene Stränge desselben Ordnungsdiskurses. Während Armenpolitik bislang nur selten Gegenstand expliziter diskursanalytischer Zugänge war, ist diese Perspektive in den neueren Forschungen zur Moralpolitik fast selbstverständlich.[48] Armenpolitisches Reden und Handeln von Obrigkeiten wie bürgerlichen Gruppen stärker als Diskurse zu betrachten, würde vielleicht gewisse Parallelen zwischen dem Armuts- und Fürsorgediskurs zum einen, dem Sittlichkeits- und Unzuchtsdiskurs zum anderen sichtbar machen: Vielleicht speiste sich auch der frühneuzeitliche Armutsdiskurs nicht zuvorderst aus realen gesellschaftlichen Problemlagen, sondern auch aus einer gewissen diskursiven Dynamik mit sehr vielfältigen Ursachen. Vielleicht zielte auch der Armutsdiskurs, wie der über die Unzucht, nicht primär auf die Veränderungen von «Realität», auf die Beseitigung der Massenarmut ab. Vielleicht waren beide gleichermassen darauf angewiesen, dass ihr Gegenstand eben nicht abgeschafft wurde – gerade der Weiterbestand von Bettel und Unzucht

ermöglicht die beständige Rede über Ordnung, die ein zentraler Bestandteil frühneuzeitlicher Staatlichkeit war. Und vielleicht erweist sich die langfristige Bedeutung und der «Erfolg» auch des Armutsdiskurses weniger in der Verminderung ökonomischer Notlagen als in der Verschiebung von Bedeutungsfeldern und der Etablierung neuer Denk- und Bewertungsmuster.

Ein Kerngedanke der Arbeiten von Susanna Burghartz, Isabel Hull, Ulrike Gleixner und anderen ist jedenfalls, dass die permanente Rede von gesellschaftlicher Ordnung nicht die Eliminierung von Unordnung beabsichtigt,[49] sondern die Inszenierung von guter, christlicher Obrigkeit, die Legitimierung und Selbstvergewisserung von Herrschaft.[50] Die Errichtung eindeutiger Grenzen und die Etablierung polarer Denkmuster spielen eine zentrale Rolle in diesen Ordnungsdiskursen des 16. und 17. Jahrhunderts. Susanna Burghartz hat das Reinheitskonzept der Ethnologin Mary Douglas in die Diskussion eingebracht, die die Bedeutung von Reinheitsvorstellungen für die Herstellung von gesellschaftlicher Ordnung und für die Durchsetzung von Machtansprüchen analysiert.[51] Douglas bescheinigt dem polaren Gegensatz von Reinheit und Unreinheit ein besonders hohes Potential für die Formulierung von Ordnungsvorstellungen zum einen und für die Dynamik von Ordnungsdiskursen in Auseinandersetzungen zwischen Orthodoxie und Häresie zum anderen. Dies erklärt die Bedeutung des Themenfeldes Reinheit, Sexualität und Ehe während der Reformationszeit ebenso wie die Virulenz des Unzuchtsdiskurses während der konfessionellen Auseinandersetzungen des 16. und 17. Jahrhunderts.

Die diskursive Technik der Etablierung polarer Denkmuster und der immer schärferen Grenzziehung findet sich in der Differenzierung zwischen guten und schlechten, würdigen und unwürdigen Armen ebenso wie in der zwischen ehelicher und unehelicher Sexualität, Reinheit und Unzucht.[52] Es bietet sich an, obrigkeitliches Reden über Armenfürsorge und Bettelbekämpfung auch als Teil des frühneuzeitlichen Ordnungsdiskurses betrachten und in seinen Wechselwirkungen mit dem Ehe- und Unzuchtsdiskurs zu analysieren.

Die Strafgerichtsbarkeit ist ein zentrales Feld dieses frühneuzeitlichen Ordnungsdiskurses, hier werden Vorstellungen von gesellschaftlicher Ordnung und Unordnung verhandelt, Wahrnehmungsweisen und Interessen der Obrigkeit wie der städtischen Bevölkerung thematisiert. Dieses Feld und seine Veränderungen bilden weniger reale Verhaltensweisen ab, als das, was eine bestimmte Gesellschaft als Bedrohung ihrer Ordnung imaginiert. Im Spiegel ihrer Gerichtsquellen scheint die Freiburger Gesellschaft sowohl im 16. wie im 17. Jahrhundert eine potentielle Gefährdung dieser Ordnung in den Unterschichten zu verorten. Anders als im 16. Jahrhundert aber personifizieren sich diese Ängste nicht mehr in den «starken» Bettlern, den Angehörigen von Diebes- und Räuberbanden, sondern in bestimmten «leichtfertigen» Frauen der Unterschichten.

Die Grenzziehungen zwischen den guten und den bösen Armen wurden um eine neue ergänzt: Seit dem Spätmittelalter polarisierte die Wahrnehmung der Armut zwischen dem Stereotyp des unwürdigen Armen – männlich, fremd, im besten Alter, arbeitsfähig, aber faul – und dem um die Witwe oder die allein stehende Mutter zentrierten Bild der guten Armut – weiblich, sehr alt oder sehr jung, einheimisch und nicht arbeitsfähig. Im Verlauf des 17. Jahrhunderts wirkte die Dynamisierung des Unzuchtsdiskurses auch auf das Gendering dieser Armutsstereotypen ein. Es wurde ein neuer Typus negativer Armut konstruiert: weiblich, aber ebenfalls fremd, jung und von suspekter Arbeitsmoral, dazu unverheiratet und sexuell aktiv. Das Motiv der Arbeitsfähigkeit ist hier jedoch neu konnotiert: Beargwöhnt wurde nicht generell die Faulheit und Verschwendungssucht, sondern die Unabhängigkeit und Mobilität weiblicher Erwerbstätigkeit, die fehlende Einbindung in den Arbeits- und Ordnungszusammenhang eines Haushalts.[53]

Dieser verdächtige Typus der unterschichtigen, fremden, ledigen und «herrenlosen» Weiblichkeit wurde nicht nur vor Gericht thematisiert. 1652 versuchte der Freiburger Rat, die unzünftigen Personen in der Stadt zu erfassen, besonders «die jenige mägdt, welche umb pilligen lohn nit dienen, sonder ihres gefallens eigen leben und haußen wollen».[54] Auch die genannten fremdenpolizeilichen Massnahmen konzentrieren sich auf arme, auswärtige, junge und ledige Frauen: Die Geldstrafen wegen unerlaubter Beherbergung bezogen sich oft dezidiert auf die Beherbergung von «fremden Weibspersonen».[55]

Die Kategorien der Arbeit und der Moral, der Fremdheit und des Geschlechts scheinen in den Armutsdiskursen des 16. und des 17. Jahrhunderts eine je spezifische und sehr unterschiedliche Konstellation zu bilden, sie blieben aber durch die Zeiten hindurch die Kernelemente dieses Diskurses und die Kriterien für die Polarisierung zwischen würdiger und unwürdiger Armut.[56] Im 18. Jahrhundert konnte das sexuelle Verhalten von Frauen dann gelegentlich in direkten Zusammenhang mit deren Almosenberechtigung gestellt werden. 1789 räsonierte das Directorium der «Freiburger Armenanstalten» über das drohende Scheitern des weithin beachteten Reformprojekts.[57] Als ein Grund für die Verweigerung der Armensteuer durch die Bürgerschaft erschien ihm das in dieser verbreitete Vorurteil, «liederliche und unsittliche Weibsleute bekämen mit ihren Kindern Almosen».[58]

Anmerkungen

1 Stadtarchiv Freiburg (im Folgenden StadtAF), A 1 X a 1517 April 29, nach Anton Retzbach, «Die Armenpflege der Stadt Freiburg im 16. Jahrhundert, besonders die Bettelordnung vom 29. 4. 1517», *Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg* 33 (1917), S. 107–158, hier S. 141–143.

2 Egon Conrad Ellrichshausen, *Die uneheliche Mutterschaft im altösterreichischen Polizeirecht des 16. bis 18. Jahrhunderts dargestellt am Tatbestand der Fornication,* Berlin 1988, S. 53 f.

3 Wolfgang von Hippel, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit,* Oldenbourg 1995, S. 44–49 und 101–107; Robert Jütte, *Poverty and Deviance in Early Modern Europe,* Cambridge 1994, S. 100–107 und 158–170; Lyndal Roper, *Das Fromme Haus. Frauen und Moral in der Reformation,* Frankfurt a. M., New York 1995; Ulrike Gleixner, *Das Mensch und der Kerl: Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der frühen Neuzeit (1700 bis 1760),* Frankfurt a. M., New York 1994; Susanna Burghartz, *Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit,* Paderborn u. a. 1999.

4 Martin Dinges, «Aushandeln von Armut in der Frühen Neuzeit: Selbsthilfepotential, Bürgervorstellungen und Verwaltungslogiken», *Werkstatt Geschichte* 10/4 (1995), S. 7–15; Valentin Groebner, «Mobile Werte, informelle Ökonomie. Zur ‹Kultur der Armut› in der spätmittelalterlichen Stadt», in: Michael Borgolte, Gerhard Oexle (Hg.), *Armut im Mittelalter,* Stuttgart 2001 (im Druck).

5 Thomas Fischer, *Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jh. Sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg i. Br. und Strassburg,* Göttingen 1979.

6 Alexander Klein, *Armenfürsorge und Bettelbekämpfung in Vorderösterreich 1753–1806,* Freiburg, München 1989.

7 Hippel (wie Anm. 3), S. 57.

8 Martin Dinges, *Stadtarmut in Bordeaux 1525–1675,* Bonn 1988; Helmut Bräuer, *«… und hat seithero gebetlet». Das Bettelwesen in Wien und Niederösterreich während der Zeit Kaiser Leopolds I.,* Wien, Köln, Weimar 1996; Ders., «Armut und Arme aus der Perspektive obersächsischer Städtechroniken des 17. Jahrhunderts», in: Uwe Schirmer (Hg.), *Sachsen im 17. Jahrhundert. Krise, Krieg und Neubeginn,* Benda 1998, S. 115–130; Norbert Schindler, «Die Entstehung der Unbarmherzigkeit. Zur Kultur und Lebensweise der Salzburger Bettler am Ende des 17. Jahrhunderts», in: Ders., *Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit,* Frankfurt a. M. 1992, S. 258–314 und 394 ff.

9 Im Folgenden vgl. Horst Buszello, Hans Schadek, «Alltag der Stadt – Alltag der Bürger, Wirtschaftskrisen, soziale Not und neue Aufgaben der Verwaltung zwischen Bauernkrieg und Westfälischem Frieden», in: Heiko Haumann, Hans Schadek (Hg.), *Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau,* Bd. 2: *Vom Bauernkrieg bis zum Ende der Habsburgischen Herrschaft,* Stuttgart 1994, S. 69–251; Ulrich Ecker, Heiko Haumann, «‹Viel zu viele Beamte› und ‹Freiheitsapostel›. Festungsleben, absolutistische Stadtreform und republikanische Pläne zwischen Dreissigjährigem Krieg und Übergang an Baden», in: ebd., S. 354–370; Ulrich Ecker, «Wirtschafts- und Sozialgeschichtliches aus der Festungszeit», in: Hans Schadek, Ulrich Ecker (Hg.), *Stadt und Festung Freiburg 2: Aufsätze zur Geschichte der Stadtbefestigung,* Freiburg i. Br. 1988, S. 145–167; Clemens Bauer, «Freiburgs Wirtschaft im 17. und 18. Jahrhundert», in: Wolfgang Müller (Hg.), *Freiburg in der Neuzeit,* Bühl 1972, S. 69–93.

10 Bauer (wie Anm. 9), S. 83–85.

11 Vgl. etwa die Beispiele bei F. L. Dammert, «Freiburg in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts», *Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde von Freiburg* 4 (1875–1878), S. 1–193 und 347–449.

12 Alexander Klein, «‹Den armen Nottürftigen … gepüerliche Handraichung ton›. Das Freiburger Armenwesen in der frühen Neuzeit», in: Haumann/Schadek (wie Anm. 9), S. 354–370, hier S. 359.

13 Im Folgenden nach Klein (wie Anm. 12), S. 127–132.

14 Zitiert nach Anton Retzbach, «Die Freiburger Armenpflege vom 17. bis 19. Jahrhundert», *Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg im Breisgau* 34 (1918), S. 61–116, hier S. 61 f., Anm. 1; Fischer (wie Anm. 5), S. 297, geht dagegen davon aus, dass diese Praxis ab 1600 nicht mehr in Gebrauch war.

15 StadtAF, C 1 Armensachen 2, Nr. 8 (Liste mit Almosenberechtigten von 1682) enthält eine Anmerkung zu ebendiesem Verfahren.

16 StadtAF, C 1 Armensachen 2, Nr. 8 (Newe allmuoßen und Bettel Ordnung 1582).

17 StadtAF, C 1 Polizeisachen 19, Nr. 5 (Streifen gegen Bettler und Diebsgesindel 1611–1758).
18 Polizeiordnung 8. September 1624 (wie Anm. 26).
19 StadtAF, C 1 Militaria 94, Nr. 1 (Schreiben der v. ö. Regierung 25. Mai 1637); StadtAF, C 1 Polizeisachen 19, Nr. 3 (V. ö. Zigeuner- und Bettlermandat 1664); ebd., C 1 Polizeisachen 19, Nr. 4 (Errichtung einer Stadtmauer zum Schutz vor Bettlern und herumstreifendem Diebsgesindel o. D.).
20 StadtAF, C 1 Polizeisachen 21, Nr. 27 (Schreiben der v. ö. Regierung an die Stadt Freiburg 25. Oktober 1673); ebd., C 1 Polizeisachen 17, Nr. 4 (Schreiben der v. ö. Regierung an die Stadt Freiburg 9. Februar 1617); ebd., C 1 Polizeisachen 17, Nr. 2 (Nachtzettel von 1675).
21 Straf- und Frevelbücher 1599–1700: StadtAF, B 5 III c.8, Nr. 7, Fasz. 1 f.; ebd., B 5 III c.8, Nr. 8, Fasz. 1 f.
22 Im Folgenden nach Klein (wie Anm. 6), S. 134 f.; Retzbach (wie Anm. 14), S. 62–64.
23 Klein (wie Anm. 6), S. 135 f.
24 Im Folgenden Dinges (wie Anm. 8); Bräuer (wie Anm. 8); Hannes Stekl, «‹labore et fame› – Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts», in: Christoph Sachsse, Florian Tennstedt (Hg.), *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik,* Frankfurt a. M. 1986, S. 119–147.
25 Zum Beispiel StadtAF, M 30 Mandate 1600–1649 (V. ö. Mandat 5. April 1623).
26 Zum Beispiel StadtAF, C 1 Polizeisachen 23, Nr. 6 (Polizeiordnung 8. September 1624); ebd., C 1 Polizeisachen 23, Nr. 8 (Polizeiordnung 27. Juni 1637); ebd., C 1 Polzeisachen 23, Nr. 15 (Fragment 1643).
27 Polizeiordnung 8. September 1624 (wie Anm. 26).
28 StadtAF, C 1 Polizeisachen 17, Nr. 25 (Taxliste o. D., vor 1617); Polizeiordnung 8. September 1624 (wie Anm. 26); StadtAF, C 1 Polizeisachen 19, Nr. 4 (Verordnung 17. Jhd.); ebd., C 1 Polizeisachen 23, Nr. 3 (Taxliste 1643).
29 StadtAF, C 1 Polizeisachen 19, Nr. 5 (Verordnung o. D., 1. Hälfte 17. Jahrhundert). Eine ebenso dezidierte Formulierung findet sich in Polizeiordnung 8. September 1624 (wie Anm. 26).
30 Gerd Schwerhoff ordnet ca. 80% der Kölner Delinquenten des späten 16. Jahrhunderts den Unterschichten und Randgruppen zu: Gerd Schwerhoff, *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in der frühneuzeitlichen Stadt,* Bonn, Berlin 1991, S. 184. Siehe auch Ulinka Rublack, *Magd, Metz' oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten,* Frankfurt a. M. 1998, S. 136; Peter Wettmann-Jungblut, «‹Stelen inn rechter Hungersnodtt›. Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600 bis 1850», in: Richard van Dülmen (Hg.), *Verbrechen, Strafe und soziale Kontrolle,* Frankfurt a. M. 1990, S. 133–177, hier S. 154 f.
31 Zur Diskussion quantitativer Ansätze in der Kriminalitätsforschung zum Beispiel Gerd Schwerhoff, «Falsches Spiel: Zur kriminalhistorischen Auswertung der spätmittelalterlichen Nürnberger Achtbücher», *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg* 82 (1995), S. 23–35.
32 Vergichtbuch 1550–1628: StadtAF, B 5 II.c.4 (Kundschaften), Nr. 7; Criminalia 1600–1700: ebd., C 1 Criminalia 22–30; Urfehden 1600–1700: ebd., A 1 XI f. Urfehden; Straf- und Frevelbücher 1599–1706 (wie Anm. 21).
33 Andreas Blauert, *Das Urfehdewesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit,* Tübingen 2000; Peter Wettmann-Jungblut, *Der nächste Weg zum Galgen? Studien zur Eigentumskriminalität in Südwestdeutschland 1550–1850,* unveröffentlichte Diss. Saarbrücken 1997. Eine knappe Zusammenfassung des Kapitels «Freiburgs Weg in die Moderne: Gewalt, Diebstahl und die Sünden des Fleisches» findet sich bei Blauert, S. 99–101.
34 Auch im Folgenden wie Anm. 32.
35 Wie Anm. 32. Vgl. auch Blauert (wie Anm. 33).
36 Ebd., S. 94.
37 Wettmann-Jungblut (wie Anm. 33), S. 119. Vgl. auch Sully Roecken, Carolina Brauckmann, *Margaretha Jedefrau,* Freiburg 1989.
38 Wolfgang Behringer, «Mörder, Diebe, Ehebrecher. Verbrechen und Strafen in Kurbayern vom

16. bis 18. Jahrhundert», in: Richard van Dülmen (Hg.), *Dynamik der Tradition,* Frankfurt a. M. 1990, S. 85–132; Burghartz (wie Anm. 3), S. 111–132, 235–285; Blauert (wie Anm. 33), S. 118–136.

39 Vgl. Anm. 30.

40 Die folgenden Beobachtungen spiegeln meinen Eindruck bei der Lektüre der Quellen, sie lassen sich aufgrund der uneinheitlichen Belegdichte nur teilweise quantifizieren.

41 Unter den 135 verurteilten DiebInnen, die das Vergichtbuch zwischen 1550 und 1600 verzeichnet, sind 65 männlich und offensichtlich Vagierende, darunter reisen 28 nachweislich in Gruppen. Vergichtbuch (wie Anm. 32). Der Frauenanteil beträgt 12%. Zu den Mordbrennerbanden des 16. Jahrhunderts: Monika Spicker-Beck, *Räuber, Mordbrenner, umschweifendes Gesind. Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert,* Freiburg i. Br. 1995.

42 In 42 (22%) der 193 in den Criminalia dokumentierten Diebstahlsfällen zwischen 1600 und 1700 sind Frauen angeklagt, die meisten dieser Fälle werden ab 1680 verhandelt. Zum Anstieg der weiblichen Kriminalitätsrate im 17. Jahrhundert vgl. Robert Jütte, «Geschlechtsspezifische Kriminalität im Späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit», *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 108 (1991), S. 86–116, hier S. 94 f., 98 und 106.

43 So zum Beispiel die 41 im Vergichtbuch in der Zeit von 1550–1608 verzeichneten Sittlichkeitsdelikte, unter denen nur ein Unzuchtsfall und zwei Ehebruchsfälle verzeichnet sind.

44 Die Ehebruchsfälle sind nicht mitgerechnet. Grundlage der Berechnung sind sämtliche in Criminalia, Urfehden, Vergichtbuch und Kundschaften erfassten Fälle.

45 Männer sind gegenüber Frauen bis 1625 mit 25 zu 20, zwischen 1625 und 1650 mit 17 zu 15 leicht überrepräsentiert. Der Anteil der gemeinsam abgestraften Paare an allen Sittlichkeitsfällen nimmt von 21% im ersten Viertel kontinuierlich auf 5% im letzten Viertel des Jahrhunderts ab.

46 In der ersten Jahrhunderthälfte wurden sieben (allein angeklagte) Frauen, fünf Männer und sechs Paare angeklagt, zwischen 1650 und 1675 13 Frauen, vier Männer und vier Paare, zwischen 1675 und 1700 120 Frauen, 13 Männer und sieben Paare.

47 Vollständige Auswertung der Straf- und Frevelbücher 1599–1706 (wie Anm. 21).

48 So zum Beispiel explizit die Arbeiten von Gleixner und Burghartz (wie Anm. 3). Für kulturgeschichtliche und diskursanalytische Ansätze in der Armutsforschung stehen Groebner und Dinges (Anm. 4).

49 Burghartz (wie Anm. 3).

50 Dezidiert dazu Burghartz (wie Anm. 3), S. 127; Gleixner (wie Anm. 3); Isabel V. Hull, *Sex, State and Civil Society in Germany 1700–1815,* Ithaca 1996.

51 Mary Douglas, *Reinheit und Gefährdung. Eine Studie zu Vorstellungen von Verunreinigung und Tabu,* Berlin 1985 (engl. 1966).

52 Thematisiert wird diese Parallele von Burghartz (wie Anm. 3), S. 291.

53 Rublack (wie Anm. 30), S. 326, weist in ihrer ebenfalls auf Gerichtsquellen beruhenden Arbeit darauf hin, wie bestimmte Bereiche unterschichtiger weiblicher Erwerbsarbeit zunehmend mit Unzucht verbunden und abgewertet wurden.

54 StadtAF, C 1 Polizeisachen 19, Nr. 6 (Konzept Ratserkanntnus 2. Juli 1652).

55 Sehr häufig erscheinen diese Strafen in den Jahren 1623–1625, 1654–1669 und ab 1697.

56 Ein weiteres Beispiel aus der aufklärerischen Armenpolitik des 18. Jahrhunderts: Olivia Hochstrasser, «Armut und Liederlichkeit. Aufklärerische Sozialpolitik als Disziplinierung des weiblichen Geschlechts – das Beispiel Karlsruhe», in: Ulrike Weckel, Claudia Opitz et al. (Hg.), *Ordnung, Politik und Geselligkeit der Geschlechter,* Göttingen 1998, S. 323–345.

57 Klein (wie Anm. 6), S. 208–213.

58 Mitteilungen der Armendirection vom 31. März 1789, zitiert nach Retzbach (wie Anm. 14), S. 78.